
TOP 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse

Drucksache: 630/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die europäische Tabakproduktrichtlinie (Richtlinie 2014/40/EU) in nationales Recht umgesetzt werden. Das Regelungsvorhaben besteht aus dem vorliegenden Gesetzentwurf und einer auf Grund des beschlossenen Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung. Mit der Richtlinie 2014/40/EU verfolgt die Europäische Union das Ziel, den Gesundheitsschutz zu erhöhen und den Tabakkonsum weiter einzudämmen. Zu den Tabakerzeugnissen gehören dabei Zigaretten, Drehtabak, Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillo, nicht zum Rauchen bestimmter Tabak, elektronische Zigaretten sowie pflanzliche Raucherzeugnisse.

In Umsetzung der EU-Richtlinie sieht das Regelungsvorhaben vor, dass künftig Zigaretten und Drehtabak mit charakteristischen Aromen verboten sind. Die Tabakindustrie muss den jeweiligen Mitgliedstaaten zudem genaue Berichte über die in den Tabakerzeugnissen verwendeten Inhaltsstoffe vorlegen. Bevor ein Hersteller ein neuartiges Tabakprodukt auf dem europäischen Markt platziert, hat er künftig ein Zulassungsverfahren zu durchlaufen.

Das Regelungsvorhaben sieht zudem Änderungen für das äußere Erscheinungsbild von Tabakprodukten vor:

- Alle Verpackungen von Tabak und ähnlichen Produkten müssen gesundheitsrelevante Warnhinweise tragen, die aus einem Text- und einem Bildteil bestehen. Die Warnhinweise (Abbildung und Text zusammen) haben dabei 65 Prozent der Vorder- und Rückseite von Zigaretten- und Drehtabakverpackungen zu bedecken.
- Kleine Verpackungsgrößen sind für bestimmte Tabakwaren verboten, ebenso andere verkaufsfördernde und irreführende Elemente auf der Tabakverpackung.
- Um Fälschungen vorzubeugen, müssen die Verpackungen zudem künftig ein individuelles Erkennungs- und fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal tragen.

Zur Überwachung und Verfolgung des illegalen Handels mit Tabakerzeugnissen soll ein EU-weites System eingefügt werden. In Deutschland obliegt diese Aufgabe den zuständigen Behörden der Länder. Betreiber eines grenzüberschreitenden Fernabsatzes von Tabakprodukten müssen zudem künftig ein Altersüberprüfungssystem vorhalten und sich bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Ebenfalls geregelt werden neue Sicherheits- und Qualitätsanforderungen für nikotinhaltige E-Zigaretten und Nachfüllbehälter.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dieser Stellungnahme soll dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung getragen werden, indem Produkte, die dem Einstieg zum Rauchen Vorschub leisten, noch klarer in den Gesetzestext mit einbezogen werden. Ferner soll in der Stellungnahme darauf hingewiesen werden, dass der Bundesrat die Wahrung seiner Zustimmungsrechte beim Erlass von Verordnungen wünscht.

Der **Wirtschaftsausschuss** setzt sich darüber hinaus für eine praxisgerechte Verlängerung der Übergangsvorschriften beim Abverkauf von bereits hergestellten Tabakerzeugnissen und für die Aufbringung der neuen Warnhinweise auf den Verpackungen ein.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 630/1/15** ersichtlich.